

## **Begründung, besonderer Teil: Umweltbericht**

nach § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

## **2. Änderung und Ergänzung Bebauungsplan Nr. 8 „Betriebserweiterung der Firma Brügggen Fahrzeugwerk & Service GmbH“**

**Stand:                      Endfassung    Juni 2018**

---

### **Inhalt:**

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>2</b>
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans .....	2
1.2	Umweltfachgesetzliche Ziele und Ziele übergeordneter Planungen mit Bedeutung für den Bebauungsplan und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung.....	2
<b>2</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen</b> .....	<b>4</b>
2.1	Umweltzustand in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung .....	4
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung .....	11
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen und zum Ausgleich .....	15
2.4	Betrachtungen zum Grundwasser- und Bodenschutz .....	16
2.5	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag .....	18
2.6	Schutzgebiete .....	19
2.7	Alternative Planungsmöglichkeiten .....	25
<b>3</b>	<b>Zusätzliche Angaben</b> .....	<b>25</b>
3.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung .....	25
3.2	Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	26
3.3	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplans .....	26
3.4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	27

## 1 Einleitung

Der vorliegende Umweltbericht enthält die Ergebnisse der zur 2. Änderung und Ergänzung zum Bebauungsplan Nr. 8 der Stadt Lübtheen durchgeführten Umweltprüfung und wird entsprechend dem Stand der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der Abwägung fortgeschrieben. Er ist ein gesonderter Teil der Begründung. Den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hat die Stadt Lübtheen nach Beteiligung der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 (1) S. 1 BauGB bestimmt.

### 1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

#### Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Mit der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 8 soll die planungsrechtliche Grundlage für die Erweiterung des Industriegebietes gelegt werden. Auf der Erweiterungsfläche sollen zusätzliche Stellplätze für die durch die Firma Brüggen Fahrzeugwerk & Service GmbH gefertigten Fahrzeugaufbauten entstehen (detailliert siehe Begründung).

#### Änderung oder Neufestsetzung von Baugebieten, Straßen, Ausbauten u. ä. / Umfang des Bedarfs an Grund und Boden

In der folgenden Übersicht werden die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgeführt, von denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können:

Art/Maß der baulichen Nutzung	Standort (Lage, Nutzung)	Umfang / Fläche
Ergänzung durch Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	Acker (Saatgrasland) und junges Grünland, derzeit Weidenutzung westlich und südlich eingefasst durch angrenzende Baumhecken	ca. 17,2 ha

### 1.2 Umweltfachgesetzliche Ziele und Ziele übergeordneter Planungen mit Bedeutung für den Bebauungsplan und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen und in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einzustellen (§§ 1, 1a, 2 BauGB). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 (4) BauGB).

#### Fachgesetzliche Ziele des Umweltschutzes

- Nachhaltige Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, § 1 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG),
- Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt, betreffend die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt (aus: Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, BNatSchG),
- Ausweisung besonderer Schutzgebiete für die Schaffung eines zusammenhängenden, europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ zur Wiederherstellung und Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von Gemeinschaftlichem Interesse, das Netz „NATURA 2000“ besteht aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung [FFH-Gebiete] und aus Europäischen Vogelschutzgebieten (aus Richtlinie EG 92/43 vom 21.05.1992, FFH-Richtlinie),

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß, Nutzung der Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen zur Nachverdichtung sowie anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung (aus § 1a (2) BauGB),
- Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen (aus §§ 1 u. 3 BImSchG),
- Bewirtschaftung der Gewässer (oberirdische Gewässer, Grundwasser) derart, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und, damit im Einklang, dem Nutzen Einzelner dienen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt unterbleiben und dass insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird (aus: Grundsatz der Wasserwirtschaft, § 6 Wasserhaushaltsgesetz WHG). Belange des Allgemeinwohls sind in Bezug auf die Gewässer u.a., dass die Grundwasserneubildung nicht durch Versiegelung von Bodenflächen oder durch andere Beeinträchtigungen des Versickerungsvermögens des Bodens behindert wird, dass bei der Einbringung von Stoffen eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Gewässer-eigenschaften nicht erfolgt und dass Gewässer und die Uferbereiche für die Natur und das Landschaftsbild von erheblicher Bedeutung sind,  
Ziele für das Schutzgut Wasser für Oberirdische Gewässer (§27 WHG): Erreichen und Erhalten eines guten ökologischen und chemischen Zustands und für das Grundwasser (§47 WHG): Erreichen und Erhalten eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands
- Eine Benutzung der Gewässer bedarf gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Für die Einleitung von biologisch gereinigtem Abwasser aus Kleinkläranlagen ist nach § 8 WHG eine Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen,
- Das Niederschlagswasser soll gemäß § 55/2 WHG dort, wo es anfällt, ortsnah versickert, verrieselt direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange dem nicht entgegenstehen. Darüber hinaus soll nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser (Dachflächenwasser) dezentral versickert werden,
- Gebot zur Vermeidung von Abfällen, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit; stoffliche oder energetische Verwertung von vorhandenen Abfällen (aus Grundsätze der Kreislaufwirtschaft, § 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz); die Verwertung von Abfällen hat in der Regel Vorrang vor deren Beseitigung,
- Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen, d.h. der Schutz, die Pflege und die wissenschaftliche Erforschung der Denkmale und das Hinwirken auf ihre sinnvolle Nutzung (aus: Aufgaben des Denkmalschutzes, § 1 Landes-Denkmalschutzgesetz, DSchG M-V).

### Ziele der Raumordnung für den Geltungsbereich und den sonstigen Auswirkungsbereich des B-Plans

Das Grundzentrum Lübtheen liegt im Ländlichen Raum. Die Ländlichen Räume sind entsprechend ihrer Potenziale und Erfordernisse zu entwickeln. Sie sollen attraktive und eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume bilden. Dies beinhaltet unter anderem die Sicherung der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung sowie den Erhalt des kulturellen Erbes und der landwirtschaftlichen Vielfalt.

Für das Gebiet von Lübtheen sind im LEP sich teilweise überlagernde Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft und Tourismus dargestellt. Vorbehaltsgebiete haben den Charakter von

Grundsätzen der Raumordnung. Der jeweils festgelegten Nutzung ist bei Abwägungsentscheidungen mit anderen Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen. (detailliert siehe Begründung)

### Darstellungen des F-Plans für den Geltungsbereich und den sonstigen Auswirkungsbereich des B-Plans

Der seit 2014 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Lübtheen weist sowohl für den Bereich des bestehenden Betriebsgeländes der Brüggens Fahrzeugwerk & Service GmbH als auch für den Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Plans Nr.8 gewerbliche Bauflächen aus. Somit entspricht die 2. Änderung des B-Plans Nr. 8 dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB.

### Darstellung der Berücksichtigung der fachgesetzlichen Ziele

#### Gebietsschutz

Keine Beeinträchtigung relevanter Schutzgebiete / Schutzziele

#### Naturschutz

Berücksichtigung des Artenschutzes

#### Wasser

Schutz der natürlichen Wasserressourcen, Erhaltung des lokalen Wasserkreislaufes

#### Boden

Sparsamer Umgang mit Boden, Schutz der natürlichen Bodenfunktion, Schutz und Wiederverwendung der Böden

#### Immissionsschutz

Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinflüssen (Lärm, Licht)

## **2 Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen**

### **2.1 Umweltzustand in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Die in der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Einzelbelange des Natur- und Umweltschutzes entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden in der folgenden Übersicht hinsichtlich ihrer Betroffenheit und ihres Zustandes in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet beschrieben.

Der Untersuchungsraum, der mindestens das vom B-Plan voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiet (Wirkraum) enthalten muss, wurde anhand der voraussichtlichen Planauswirkungen schutzgutspezifisch bestimmt:

- Auswirkungen mittlerer Reichweite können sich auf die Schutzgüter Mensch sowie Tiere, Pflanzen und Lebensräume aufgrund von Emissionen ergeben. Da keine Festsetzungen von Anlagen mit besonderer Reichweite von Umweltauswirkungen geplant sind, wird ein Wirkraum von 200 m Radius um das Industriegebiet betrachtet. In die Betrachtung werden auch besonders die in diesem Raum befindlichen Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes einbezogen, wobei die Wirkungen hier ebenfalls das o.g. Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume betreffen können.
- Bei den übrigen Schutzgütern (vgl. folgende Tabelle) orientiert sich die Betrachtung im Wesentlichen auf den Geltungsbereich.

Der Analyse des Umweltzustands liegen insbesondere Daten aus dem Portal [umweltkarten.mv-regierung.de](http://umweltkarten.mv-regierung.de) sowie ergänzende Bestandsaufnahmen im Gelände zugrunde.

Umweltbelang	Betroffenheit <sup>1</sup> (ja/nein, Umfang- ggf. Gebietsübergreifend)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
Erhaltungsziele / Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) u. Europäischen Vogelschutzgebiete <sup>1</sup>	<p>Nein, - FFH</p> <p>Nein, - SPA Gebietsübergreifende Wirkung durch Arten des SPA im Gebiet</p> <p>- Der nächstgelegene Brutplatz der ziel- und managementrelevanten Art Weißstorch befindet sich in der Ortslage Lübtheen, ca. 1.600 m vom Geltungsbereich entfernt. Damit liegt das Planvorhaben in dem zur Nahrungssuche genutzten 2-km-Horstumfeld.</p>	<p>- BNatSchG, NatSchAG M-V</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- • DE 2533-301 - Sude mit Zuflüssen Entfernung ca. 2900 m</li> <li>• DE 2733-301 - Lübtheener Heide und Trebser Moor - Entfernung ca. 650 m</li> <li>- • DE 2732-371 – Rögnitzniederung - Entfernung ca. 4650 m</li> <li>- DE 2632-372 - Die Rense - (3 Einzelflächen), Entfernung ca. 4500 m</li> <li>- DE 2733-401 - Lübtheener Heide - Entfernung ca. 450 m</li> <li>- • DE 2732-473 - Mecklenburgisches Elbetal - Entfernung ca. 1600 m</li> </ul> <p>Acker und Saatgrasland</p>
Nationale Schutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate)	Nein, der Planungsbereich liegt vollständig im Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern BRN 3 - Entwicklungszone	- Zuständige Verwaltung (Naturschutz) Biosphärenreservatsamt
Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz (NSG, LSG, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Geschützte Biotope/Geotope, Alleen und Baumreihen)	<p>geschützte Biotope. im 50 / 200m Untersuchungsraum,</p> <p>- Im 200-m-Untersuchungsraum befinden sich geschützte Alleen</p>	<p>Biotope nach § 20 NatSchAG M-V 50m Umkreis</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 11523: Hecke, strukturreich (Naturnahe Feldhecke von Eichen geprägte Baum-Hecke.</li> <li>- LWL11538 Hecke; Eiche; überschirmt (Naturnahe Feldhecken) Hinter Straße</li> <li>- LWL11553, Graben; Gehölz, (Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder)</li> </ul> <p>200m Umkreis</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- LWL11551 Feuchtbrache an der Ortslage Probst Jesar, 0604-112B4002</li> <li>- LWL11542 Feuchtwiese südlich Probst Jesar, (Seggen- und binsenreiche Nasswiesen; Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Sümpfe)</li> <li>- LWL11566 Hecke (Naturnahe Feldhecken)</li> <li>- LWL11540 Feuchtwiese bei Lobetal (Seggen- und binsenreiche Nasswiesen)</li> <li>- Alleen und Baumreihen nach § 19 NatSchAG M-V</li> <li>- Birkenreihe am umverlegten See-graben</li> <li>- Allee Straße Lübtheen - Probst Jesar</li> </ul>

Umweltbelang	Betroffenheit <sup>1</sup> (ja/nein, Umfang- ggf. Gebietsübergreifend)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
gesetzlich geschützte Bäume, nach Baumschutzverordnung / -satzung geschützte Bäume o. Großsträucher	Ja, im Geltungsbereich befinden sich geschützte Bäume	- Außerhalb der Baumreihen und geschützten Biotope befinden sich Bäume, die aber nicht alle dem gesetzlichen Baumschutz nach § 18 NatSchAG M-V unterliegen
Gewässerschutzstreifen und Waldabstand	Nein, nicht betroffen	- § 20 LWaldG - § 29 NatSchAG M-V
Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume	Ja, Biotope der landwirtschaftlichen Nutz-, und Freiflächen, der Gewässer, sowie Gehölzbiotope können durch das Vorhaben beeinflusst werden:	<p>- Die Ackerflächen (Saatgrasland) werden aktuell als Mähweide genutzt. Hier besteht nach Hinweis des faunistischen Kartierers der Verdacht auf den FFH-Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachlandmähwiese“. Da der Feldblock als Acker und nicht als Dauergrünland eingetragen ist, kann im Rahmen der landwirtschaftlichen Bearbeitung jederzeit ein Umbruch erfolgen und der Hinweis ist nicht relevant für die Betrachtungen des Eingriffs, beinhaltet aber artenschutzrechtliche Konsequenzen.</p> <p>Im 500-m-Untersuchungsraum befinden sich v.a. folgende Biotope entsprechend der Bestandsaufnahme (siehe Karte in Anlagen):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Biotope der landwirtschaftlichen Nutzflächen, vorwiegend intensiv genutzt, hier Grün- und Ackerland.</li> <li>- Aufgrund der Flurabstände des Grundwassers &lt;2,0 m hat Grünland oft eine feuchte bis wechselfeuchte Ausprägung, so dass in Senken und verfallenen Gräben die Flatterbinse häufig auftritt. Im Grasland dominiert als bestandsbildende Art der Wiesenschwingel.</li> <li>- Die Acker- und Grünlandflächen im 500-m-Untersuchungsraum sind Nahrungsraum von Vogelarten der Roten Liste bzw. des Anhangs I der VSchRI, darunter Kranich, Dohle, Wespenbussard, Raubwürger und Weißstorch.</li> <li>- Lineare Flurgehölze innerhalb des landwirtschaftlich genutzten Geländes, an Wegen, Nutzungsgrenzen und Gräben;( Baum- und Strauchhecken, Baumreihen und Windschutzpflanzungen). Prägende Gehölzarten sind Eichen, Birken, Erlen, im Unterwuchs der Hecken Weißdorn, Geißblatt, Faulbaum, Eberesche, Schneeball, Salweide und Traubenkirsche. In den Windschutzpflanzungen sind Pappeln und Eschenblättriger Ahorn bestimmend.</li> <li>- Ruderale Staudenfluren und Grünlandbrachen mit Hochstauden frischer bis feuchter Standorte, entlang der Gräben sowie in Randbereichen der Nutzflächen.</li> <li>- Gewässer: Gräben und grabenartig ausgebaute Bäche, hier Lübtheener Bach und Seegraben. (im Geltungsbereich) Seegraben und Lübtheener Bach sind Gewässer 2. Ordnung im Gewässereinzugsgebiet der Sude.</li> <li>- Siedlungsflächen: Werksgelände der Fa. Brüggen (Baufläche und Stellflächen mit hohem Versiegelungsgrad), Regenrückhaltebecken, unbefestigte Wege.</li> </ul> <p>Aufgrund vorliegender Informationen zur Avifauna und der genannten Größe und Biotopausstattung des Plangebietes ist von faunistischen Funktionen mit geringerer Bedeutung (Störpotential) auszugehen. Benachbartes Grünland sowie umgebende Gehölze und Brachen beherbergen Brutvorkommen typischer Vogelarten wie Braunkehlchen, Dorngrasmücke, Nachtigall, Grauammer.</p> <p><b>Nach den Struktureigenschaften der Landschaft hat das Gelände im 500-m-Untersuchungsraum eine mittlere bis hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.</b></p> <p><b>Im 500-m-UR befinden sich mit den geschützten Gehölz- und Feuchtbiotopen sowie Hecken und Alleen mit Altholz Biotope mit einer hohen bis sehr hohen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.</b></p>

Umweltbelang	Betroffenheit <sup>1</sup> (ja/nein, Umfang- ggf. Gebietsübergreifend)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
Artenschutz (§§44ff BNatSchG, §§12ff FFH-RL, §§5ff VS-RL)	- Die Acker- und Grünlandflächen im 500-m-Untersuchungsraum sind Nahrungsraum / Lebensstätte, von Vogelarten der Roten Liste bzw., des Anhangs I der VSchRI - Weißstorch (Kartierung zum Vorhaben). <b>Als Rastvogelnahrungsfläche im Biosphärenreservat und im Umfeld der SPA s hat der Geltungsbereich keine Bedeutung. (Randlage im Übergang zum besiedelten Bereich / Industriebetrieb-)</b>	
Fläche und Boden	Ja, über 10 ha Fläche Ja, Inanspruchnahme von Böden / geologischen Bildungen: - Im 500-m-Untersuchungsraum sind weichseleiszeitliche Sande des Urstromtals der Elbe und ihrer Nebentäler verbreitet. Sandige diluviale Böden des norddeutschen Binnentiefenlandes, hier spätglaziale Tal und Beckensande grundwasserbestimmt, Anthropogen verändert, feinanteilarm - Sand-Gley/ Braunerde- Gley (Braungley); - Ackerwertzahlen 14-28 - Austauschkapazität niedrig - Pufferkapazität niedrig-mittel - Luftkapazität hoch - Feldkapazität niedrig - Durchlässigkeit hoch <b>Bewertung des Bodenpotenzials: nutzungsgeprägte, veränderte Böden, mittlere Schutzwürdigkeit</b> - niedrige Gefahr Bodenkontamination - niedrige Verdichtungsgefahr <b>geringe bis mittlere Schutzwürdigkeit aus Sicht der Landschaftsrahmenplanung.</b> Feldblockkataster ID DEMVLI107AA20162 Bodennutzung = AF neu seit 2014 DGL DEMVLI107AA20119 Bodennutzung = AF	
Grund- und Oberflächenwasser	Ja, Grundwasser kann indirekt betroffen sein: - Lockergesteins-GWL, Flurabstand des obersten GWL im 500-m-Untersuchungsraum vorwiegend $\leq 2$ m, nordwestlich von Lobetal 2-5 m; GW gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen gering geschützt - Grundwasserneubildung mit Berücksichtigung eines Direktabflusses: 262.8 mm/a - Festgesetzte Trinkwasserschutzzone sind nicht vorhanden. - Süß-/Salzwassergrenze-Tiefenlage: -100 Ja, Oberflächenwasser sind im GB vorhanden: - LAWA (kurz): 5936486129 Seegraben aus Probst Jesar von Auslauf Probst Jesarer See bis Mündung in Bach aus Lübtheen. Der Seegraben (WBV-Code: 539, nicht berichtspflichtig) führt nur zeitweilig Wasser. Ja, Oberflächenwasser sind im 500-m-UR vorhanden: Der Lübtheener Bach ist in seiner hydraulischen Kapazität oberhalb von Lübtheen ausgelastet - Gräben und grabenartig ausgebaute Bäche, hier Lübtheener Bach, Seegraben sowie weitere Grabenzuläufe des Lübtheener Bachs und der Sude. Seegraben und Lübtheener Bach sind Gewässer 2. Ordnung im Gewässereinzugsgebiet der Sude. - Gebietsübergreifende Wirkung bei zusätzlicher Wasserlast für den Lübtheener Bach <b>Bewertung: großräumig betrachtet Bereich mit sehr hoher Schutzwürdigkeit des Grundwassers (Potenzialanalyse, GLRP)</b>	
Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes	Ja, Wirkungsgefüge, Wechselbeziehungen können betroffen sein:	

Umweltbelang	Betroffenheit <sup>1</sup> (ja/nein, Umfang- ggf. Gebietsübergreifend)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
		<p>Wirkungsgefüge können sehr umfassend und vielfältig sein, so dass sich die Beschreibung auf die örtlich wesentlichen Sachverhalte beschränken muss.</p> <p>Typische Wirkungsgefüge und Wechselbeziehungen im 500-m-Untersuchungsraum sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung von landwirtschaftlich geprägten Offenlandflächen als Nahrungsgebiet durch Vogelarten, die im Siedlungsbereich oder in Wäldern brüten (hier v.a. Weißstorch, Kranich, Greifvögel).</li> <li>- Zusammenhang von hoher Versickerungsleistung des Bodens, im Zusammenwirken mit der Struktur und Verdunstungsleistung der Vegetation, und dem Vermögen des Landschaftshaushaltes Niederschlagswasser zurückzuhalten und die Fließgewässer von Hochwasserereignissen zu entlasten.</li> <li>- Zusammenhang zwischen örtlichem Kleinklima und Vegetationsstruktur / Bebauung der Landschaft. Verlust der kleinklimatischen Ausgleichsfunktion von Freiflächen und Wärmeakkumulation durch Bebauung.</li> </ul>
Landschaft (landschaftliche Freiräume, Landschaftsbild)		<p>Aufgrund der angrenzend vorhandenen Bebauung sind landschaftliche Freiräume entsprechend der landesweiten Erfassung nicht betroffen.</p> <p>Ja, der B-Plan kann durch Bebauung Veränderungen des Landschaftsbildes hervorrufen, die folgenden Bereich betreffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftsraum „Niederung der Rögnitz“: Tal mit sehr flach geneigten Hängen, dichtes Netz von Fließgewässern; zahlreiche Alleen, Hecken, Restwaldflächen, welche die intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen gliedern; niederungstypisch ausgeprägte Nutzungsvielfalt; Stadt Lübtheen mit markanter Silhouette und umfangreichem Straßenbaumbestand; in hohem Maße schützenswertes Landschaftsbild. Landschaftsraum mit insgesamt sehr hoher Bedeutung des Landschaftsbildes.</li> <li>- Lokal ist das Landschaftsbild geprägt durch die Lage in der halboffenen Niederungslandschaft zwischen Lübtheen und Probst Jesar. Das ebene bis flach wellige Gelände wird überwiegend landwirtschaftlich, teilweise als Grünland, genutzt und ist durch Hecken und Baumreihen reich und vielfältig gegliedert. Die Standortverhältnisse der Niederungslandschaft wurden bisher durch Entwässerung und landwirtschaftliche Nutzung nur wenig verändert.</li> <li>- Das ehemalige LSG „Mecklenburgisches Elbetal“ wurde zur Naherholung genutzt. Im benachbarten Probst Jesar ist ein Freibad vorhanden.</li> <li>- Vorbelastungen im Sinne einer gewerblichen und industriellen Nutzung bestehen auf den unmittelbar zum Geltungsbereich benachbarten Flächen des Betriebsgeländes der Fa. Brüggen (langjähriger Industriestandort, ehemals Kalibergwerk, vor 1989 ebenfalls Fahrzeugwerk).</li> </ul> <p><b>Bewertung des Landschaftsbildes am Ort des B-Plans: Landschaftsraum mit insgesamt hoher Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes, örtlich hohe Vorbelastungen durch benachbarte industrielle Nutzung.</b></p>
Biologische Vielfalt		<p>Ja, biologische Vielfalt kann durch Lebensraumverlust betroffen sein: Biologische Vielfalt“ umfasst die Variabilität unter Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme (Art. 2 (2) Biodiversitätskonvention).</p> <p>Die Beurteilung der biologischen Vielfalt kann nur naturraumgebunden erfolgen und hat die natürlichen Verhältnisse sowie Einflüsse des Menschen auf die Vielfalt an Standorten und Biotopen zu berücksichtigen. Dabei wird die vom LUNG M-V übermittelte Biodiversitäts-Checkliste berücksichtigt.</p>



Umweltbelang	Betroffenheit <sup>1</sup> (ja/nein, Umfang- ggf. Gebietsübergreifend)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für die Situation im 500-m-Untersuchungsraum sind Biotope der Agrarlandschaft (Grünland, Acker) mit langjähriger Nutzungskontinuität sowie Flurgehölze mit hoher Bestandszeit (Altbäume) prägend. Weiterhin sind Gewässer- und Feuchtlebensräume sowie Siedlungsbiotope vorhanden. Vielfalt und Alter (Reifegrad) der Ökosysteme sprechen für eine hohe Artenvielfalt an Tieren und Pflanzen. Diese ist auf größeren Flächenanteilen der Agrarflächen und Siedlungsbereiche durch Folgen intensiver Nutzung gemindert, tritt jedoch in ungenutzten Teilbereichen deutlich hervor.</li> <li>- Überörtliche Verbundräume und funktionale Beziehungen: Lübtheen liegt im Randbereich des Elbetals als einer Leitlinie für den Vogelzug, außerhalb der Bereiche mit hoher Dichte des Vogelzugs.</li> <li>- Örtliche Verbundräume und Beziehungen bestehen bei der Brutvogelfauna durch funktionale Beziehungen zwischen Brutplätzen und Äsungsflächen bzw. Jagdräumen, die sich auch über den Geltungsbereich erstrecken.</li> <li>- Entsprechend der Gutachterlichen Landschaftsrahmenpläne ist weder der Biotopverbund im weiteren Sinne noch im engeren Sinne betroffen, noch sind Maßnahmen der ökologischen Raumentwicklung festgesetzt.</li> </ul>
Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Ja, Wohn- und Erholungsbereiche können durch Immissionen betroffen sein: Gebietsübergreifende Wirkung durch An,- und Abtransporte Produkte und Waren (Anhänger)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zum Geltungsbereich nächstgelegene Wohnbauflächen befinden sich in Probst Jesar. Die Seniorenwohnanlage Lobetal ist hinsichtlich einer geringen Emissionsbelastung des Wohnumfeldes besonders schutzwürdig. Zur Bestandssituation bezüglich Lärm / Immissionen siehe unter „Vermeidung von Emissionen“.</li> <li>- Im LSG / Naturpark (nunmehr Biosphärenreservat) hatte die landschaftsgebundene Erholung eine herausgehobene Bedeutung. Probst Jesar hat Bedeutung für die Naherholung.</li> <li>- Die Straße Lübtheen – Probst Jesar ist Teil einer regional bedeutsamen Radtour im Landkreis Ludwigslust.</li> </ul>
Klima und Luft	Ja, Klima / Luft können im lokalen Maßstab durch Vergrößerung der Siedlungsfläche betroffen sein:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- maritim geprägtes Binnenplanarklima, vorherrschend Westwindlagen.</li> <li>- Der Deutsche Wetterdienst ermittelte für den Raum Boizenburg (ca. 30 km nordwestlich von Lübtheen) für das Jahr 1997 584 l/m<sup>2</sup> Niederschlag, eine Mitteltemperatur von 9°C sowie 88 Frosttage, für den TrÜbPI Lübtheen 620 l/m<sup>2</sup> Niederschlag, eine Mitteltemperatur von 8,5 °C und 98 Frosttage<sup>1</sup>.</li> <li>- geringe regionale Grundbelastung mit Luftschadstoffen.</li> <li>- Lokale, teilweise geringe temporäre Emissionen von Stäuben und Ammoniak resultieren v.a. aus der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung.</li> <li>- örtliche Grundbelastung mit Luftschadstoffen durch vorhandenen Industriebetrieb und Verkehr.</li> <li>- Die im Untersuchungsraum vorhandene geringe Reliefenergie und die vorhandenen Niederungs- und Bauflächen lassen Kaltluftströmungen in Richtung auf die Wohnbebauung nicht erwarten.</li> </ul> <p>Gebietsübergreifende Wirkung durch An,- und Abtransporte Produkte und Waren (Anhänger) und Versiegelung</p> <p><b>Bewertung Klima / Luft: geringes bioklimatisches Belastungspotenzial, geringe lufthygienische Belastung</b></p>

<sup>1</sup> Historisch-genetische Rekonstruktion des ehem. Marine- Artillerie- Arsenalss Jessenitz, Oberfinanzdirektion Hannover, Landesbauabteilung, Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Garbsen

Umweltbelang	Betroffenheit <sup>1</sup> (ja/nein, Umfang- ggf. Gebietsübergreifend)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
Kultur- und sonstige Sachgüter (z.B. Boden- und Baudenkmale)	Nein	Bau- und Bodendenkmale sind im Geltungsbereich nicht bekannt.
Vermeidung von Emissionen	Ja, - örtliche Grundbelastung mit Luftschadstoffen, Licht und Lärm durch vorhandenen Industriebetrieb und deren Lieferverkehr / Personalverkehr. - durch das Planvorhaben können Auswirkungen durch Emissionen von Lärm entstehen, die in ihrer Wirkung auf Menschen besonders zu untersuchen sind. Gebietsübergreifende Wirkung durch An- und Abtransporte Produkte und Waren (Anhänger) - Bezüglich der Auswirkungen durch Lärm, unter Berücksichtigung der bestehenden Betriebsanlagen, wurde eine Anpassung der schalltechnische Untersuchung (TÜV Nord) erarbeitet.	
Sachgerechter Umgang mit Abwässern	Nein, im geplanten Baugebiet fallen voraussichtlich keine Abwässer an	LWaG (Pflicht zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung)
Sachgerechter Umgang mit Abfällen	Nein, das Aufkommen an entsorgungspflichtigen Abfällen wird voraussichtlich nicht erhöht	AbfG (Pflicht zur Abfallvermeidung, zur Abfallverwertung und zur gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung)
Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie	Nein, das Planvorhaben dient nicht der Erzeugung erneuerbarer Energien.	- Soweit derartige Anlagen errichtet und betrieben werden sollen, sind gesonderte Genehmigungsverfahren durchzuführen.
Darstellungen von Landschaftsplänen	Nein, kein Landschaftsplan vorhanden.	-
Darstellungen anderer Umwelt-Fachpläne	Ja	FFH DE 2533-301 Sude mit Zuflüssen StALU Westmecklenburg Abschluss der Managementplanung: 12/2010 (C/1-15)
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen durch Rechtsverordnung festgesetzte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	Nein	-
Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter	Ja, Wechselwirkungen können durch anlagebedingte Emissionen verursacht werden.	- Siehe unter Emissionen

<sup>1</sup> Betroffenheit = sachliche Betroffenheit bzw. räumliche Überschneidung mit dem vom Plan erheblich beeinflussten Gebiet; bei Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten, die ggf. eine gesonderte Prüfung erfordern, räumliche Überschneidung mit dem Wirkungsbereich des Plans.

### Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Umweltbelang	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung
Erhaltungsziele / Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) u. Europäischen Vogelschutzgebiete <sup>1</sup>	keine deutlichen positiven Auswirkungen da vorhandener Industriekern

Umweltbelang	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung
Nationale Schutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate)	keine deutlichen positiven Auswirkungen da vorhandener Industriekern
Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz (NSG, LSG, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Geschützte Biotope/Geotope, Alleen und Baumreihen)	nicht relevant
gesetzlich geschützte Bäume, nach Baumschutzverordnung / -satzung geschützte Bäume o. Großsträucher	nicht relevant, da Erhalt geplant
Gewässerschutzstreifen und Waldabstand	nicht relevant
Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume	Erhaltung von Lebensräumen und relativer Störungsarmut
Artenschutz (§§44ff BNatSchG, §§12ff FFH-RL, §§5ff VS-RL)	Erhaltung von Lebensräumen und relativer Störungsarmut
Fläche und Boden	Erhaltung offener Böden, Grünland bleibt erhalten, Ackerland kann weiterhin mit überdimensionierter schwerer Technik der Landwirtschaft verdichtet werden und das Bodengefüge zerstört werden
Grund- und Oberflächenwasser	Erhaltung offener Böden, auf Ackerland darf weiterhin durch die Landwirtschaft das Grundwasser mit Dünger, Pestiziden und Herbiziden belastet werden
Klima und Luft	erhöhte Transporte in Nahbereich des Industriebetriebes durch gesplittete Zwischenlager
Landschaft (landschaftliche Freiräume, Landschaftsbild)	Erhaltung von Lebensräumen und offener Landschaft
Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Erhaltung von größeren Abständen zu Wohnbebauung und relativer Störungsarmut, aber weiterhin erhöhte Anzahl Zwischentransporte
Kultur- und sonstige Sachgüter (z.B. Boden- und Baudenkmale)	nicht relevant
Vermeidung von Emissionen	nicht relevant, da nur Verlagerung in der Gesamtbilanz
Sachgerechter Umgang mit Abwässern	nicht relevant
Sachgerechter Umgang mit Abfällen	nicht relevant

## 2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

### Voraussichtliche Merkmale und Auswirkungen des Baugebietes entsprechend der geplanten Festsetzungen

Der B-Plan ist nicht vorhabenbezogen. Deshalb erfolgen keine lagekonkreten Festsetzungen innerhalb der Verkehrsfläche. Öffentliche Tankstellen sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke werden durch die Festsetzungen ausgeschlossen.

Bei Ausschöpfung der Festsetzungen kann voraussichtlich von folgenden Auswirkungen des Baugebietes ausgegangen werden:

- Großflächige Überbauung mit Versiegelung und sonstige durchlässige Befestigung von Flächen für Verkehrs-, und Stellflächen,

- Werksverkehr, Parkverkehr mit entsprechenden Lärm und Lichtemissionen.

Vorbehaltlich können aus der bestehenden Betriebsart Hinweise zur voraussichtlichen Nutzungen in der Erweiterungsfläche abgeleitet werden:

- Voraussichtlich keine Erzeugung industrieller Abwässer und keine schadstoffemittierenden Anlagen. Die gesetzlichen Anforderungen an den Umgang mit boden-, luft- und wassergefährdenden Stoffen sind unabhängig vom Genehmigungserfordernis einzuhalten.

### Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Für die vom Bebauungsplan betroffenen Umweltbelange wird in der folgenden Übersicht eine prognostische Beschreibung der voraussichtlichen Planungsauswirkungen und, soweit möglich, eine Bewertung (Einschätzung über die Erheblichkeit) der Auswirkungen vorgenommen.

<b>Umweltbelang</b>	<b>Beschreibung der Auswirkung der Planung, unter Berücksichtigung möglicher erheblicher Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen</b>	<b>erheblich (ja / nein)</b>
Erhaltungsziele / Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) u. Europäischen Vogelschutzgebiete	- NATURA-2000-Gebiete werden nicht überplant oder in ihren Schutzziele wesentlich beeinträchtigt. - Verträglichkeitsprüfungen wurden vorgelegt	Nein
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	- Erhöhte Transporte auf Straßen durch die Schutzgebiete - Verringerung offener Lebensräume um die Schutzgebiete - SPA-relevante Art - Ausbau Lobetal, Betriebserweiterung Firma Dankwardt*, Ortsteil Jessenitz-Werk	Nein Nein Nein
Nationale Schutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate)	- Biosphärenreservat (BRN 3) schließt Siedlungsflächen und deren Entwicklung mit ein. Für das Biosphärenreservat (46100 ha) ist das Planvorhaben (14ha) flächenmäßig aber nicht bedeutsam (0,03%).	Nein
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	- Erhöhte Transporte auf Straßen durch die Schutzgebiete - Verringerung offener Lebensräume um die Schutzgebiete - Ausbau Lobetal, Betriebserweiterung Firma Dankwardt*, Ortsteil Jessenitz-Werk	Nein Nein Nein
Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz (NSG, LSG, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Geschützte Biotope/Geotope, Alleen und Baumreihen)	Geschützte Biotope werden erhalten	Nein
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	- Erhöhte Transporte auf Allee und Baumbestandene Straßen im Gemeindegebiet - Rücknahme der Belastung für Baumreihen durch Wegeentwidmung (im Inneren) bei Erhöhung der Belastung von außen - Erweiterung Lobetal	Nein Nein Nein
Nach NatSchAG M-V, Baumschutzverordnung / -satzung geschützte Bäume o. Großsträucher	Die Fällung und Rodung von Bäumen ist vermeidbar.	Nein
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	- nicht relevant	Nein Nein Nein
Wald	nicht relevant	Nein

Umweltbelang	Beschreibung der Auswirkung der Planung, unter Berücksichtigung möglicher erheblicher Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	erheblich (ja / nein)
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	- nicht relevant	Nein  Nein Nein
Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume	Durch die Festsetzungen sind erhebliche Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen durch physische Zerstörung folgender Biotopen zu erwarten: - großflächig das vorhandene Ackerland einschließlich der faunistischen Nahrungs- und Lebensraumfunktionen, Durch die Bauphase und den anschließenden Betrieb auf dem Gelände kommt es bei den geplanten Dimensionen des Industriegebietes zu temporären Beeinträchtigungen der Biotope in Randlage des Baugebietes und zu Störungen der Tierwelt in den angrenzenden Biotopen (Hecken, Baumreihen), ohne dass letztere direkt physisch betroffen sind. Diese Störungen äußern sich durch eine Verarmung der Tierwelt und ein Verschwinden störungsempfindlicher Arten.	Ja
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	- Verlust von Lebensräumen und relativer Störungsarmut Derzeitige Weidenutzung des Ackers bevorteilt Bodenbrüter. Störungen der Gehölzbrüter in Baumhecke - Erweiterung Lobetal	Ja Ja, aber kompensierbar Nein
Artenschutz (§§44ff BNatSchG, §§12ff FFH-RL, §§5ff VS-RL) <sup>1</sup>	Siehe AFB CEF – Maßnahmen notwendig.	Ja, aber kompensierbar
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	- Verlust von Lebensräumen und relativer Störungsarmut - Dauerhafter Verlust von Lebensräumen und relativer Störungsarmut, bei CEF-Maßnahmen - Erweiterung Lobetal	Ja, Ja, aber kompensierbar Nein
Fläche und Boden	- Vollständiger Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Abtrag des belebten Oberbodens und Versiegelung / Teilversiegelung des Trailerabstellplatzes - Alle Verkehrsflächen (Fahrgassen, Stellflächen) erfordern Verdichtung des Untergrundes entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, Materiallager innerhalb dieser Flächen (Wirkort 1) - Verbringung des Aushubmaterial innerhalb der Wallanlagen (Wirkort 1) da ebenfalls Lagerung / Verdichtung - Versickerung in Versickerungsmulden - Bauzufahrt über vorhandenes Betriebsgelände = geplante Werksanbindung, Nutzung alter Feldweg nicht zulässig	Ja
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	- natürliche Funktionen des Bodens nach §2 (2)BBodSchG als a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers werden teilweise Nutzungsbedingt erheblich eingeschränkt  seine Nutzungsfunktionen als b) Fläche für Siedlung und Erholung c) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung werden teilweise oder ganz Nutzungsbedingt erheblich eingeschränkt - nicht relevant	Ja      Ja
Grund- und Oberflächenwasser	- Vergrößerung versiegelter Baufläche mit Verlust der Versickerungsfunktion des Bodens und Erzeugung höher Abflüsse	Nein

Umweltbelang	Beschreibung der Auswirkung der Planung, unter Berücksichtigung möglicher erheblicher Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	erheblich (ja / nein)
	<ul style="list-style-type: none"> <li>von versiegelten Flächen bei starken Niederschlagsereignissen, Tauwetter usw..</li> <li>- Bei ordnungsgemäßem Betrieb, Überwachung geringer Verschmutzung des Oberflächenwassers keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers.</li> <li>- beachten hydraulisch hoch belasteter Lübtheener Bach</li> <li>- Versickerung in Versickerungsmulden, Schutz dieser Flächen vor Verdichtung notwendig</li> <li>- Versickerungsnachweis vorliegend</li> </ul>	
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Teilweise Verlust von offenen Böden</li> <li>- Versickerung in Versickerungsmulden, Havariemanagement</li> <li>- nicht relevant</li> </ul>	Nein Nein Nein
Klima und Luft Folgen des Klimawandels	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lokale Vergrößerung des kleinklimatischen Belastungsraums durch Vergrößerung von Siedlungsfläche. Keine Beeinträchtigung lokal klimarelevanter Luftaustauschbeziehungen.</li> <li>- Siehe auch unter Vermeidung von Emissionen.</li> </ul>	Nein
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Reduzierung der lokalen Schadstoffimmissionen</li> <li>-</li> <li>- Betriebserweiterung Firma Dankwardt, Ortsteil Jessenitz-Werk, Erweiterung Lobetal</li> </ul>	Nein Nein
Landschaft (Landschaftsbild)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch weitere großflächige Überbauung geht der bisherige Charakter der Fläche als landwirtschaftlich genutzter Freiraum verloren. Die kulturlandschaftlich geprägte Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes im Baugebiet wird verändert.</li> <li>- Neuer abzuschirmender östlicher Betriebsrand – Beeinträchtigung für Probst Jesar</li> <li>- Das Landschaftsbild in seiner Schönheit und Eigenart wird zusätzlich zu den vorhandenen großvolumigen Baukörpern beeinträchtigen. Die Durchgrünung des Offenlandes mit Baumreihen und Hecken, die Siedlungsflächen sowie die im Umkreis von 1-2 km vorhandenen Waldflächen begrenzen in die anderen Richtungen aber die optische Fernwirkung.</li> </ul>	Ja
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorbereitende Bodenarbeiten mit hohem Störpotential</li> <li>- Abschirmung durch Wall und Abpflanzung</li> <li>- Erweiterung Lobetal</li> </ul>	Ja, aber nicht vermeidbar Nein Nein
Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Siehe bei Vermeidung von Emissionen</li> <li>- Durch Veränderung des Landschaftsbildes infolge Bebauung werden die landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung im Landschaftsraum östlich von Lübtheen verändert. Die Intensität und Reichweite der Wirkungen ist gering und stellt die Eignung des Raums für die Erholung grundsätzlich nicht infrage.</li> <li>- Die Zugänglichkeit der Landschaft für die Erholung wird nicht beeinträchtigt.</li> </ul>	Nein
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorbereitende Bodenarbeiten mit hohem Störpotential</li> <li>- Abschirmung durch Wall und Abpflanzung / Lichtplan</li> <li>-</li> </ul>	Nein Nein Nein
Vermeidung von Emissionen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Durch das Industriegebiet entstehen Emissionen von</li> <li>- Lärm und Licht.</li> <li>- Zu erwartende Auswirkungen werden im Rahmen spezieller Fachprognosen untersucht und Schutzmaßnahmen (Anforderungen) vorgesehen.</li> </ul>	Ja

Umweltbelang	Beschreibung der Auswirkung der Planung, unter Berücksichtigung möglicher erheblicher Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	erheblich (ja / nein)
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	- Licht und Lärmemissionen auch des vorhandenen Industriegebietes sind mit der Erweiterung gemeinsam zu betrachten und Reduzierung der Belastungen auch am vorhandenen Standort sind zu prüfen	Ja Nein
Sachgerechter Umgang mit Abwässern	- Unbelastetes Niederschlagswasser wird vor Ort versickert bzw. nach Erfordernis des Entwässerungskonzeptes gereinigt.	Nein
Sachgerechter Umgang mit Abfällen	- Siedlungsabfälle werden über kommunale Abfallentsorgung im Gebiet abgeführt. - Menge, Lagerung und Verwertung möglicher produktionsbedingter besonderer Abfälle sind in der Betriebsgenehmigung zu regeln.	Nein
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	- Die Kontaminationsgefahr (Grundwasser) ist zu prüfen und ein Havarieplan aufzustellen	Ja Nein

### Berücksichtigung der Umweltschutzbelange nach §1a BauGB

- NATURA-2000: siehe vorstehende Tabelle.
- Bodenschutz: Das Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden wurde berücksichtigt. Die im B-Plan vorgehaltene Fläche wurde entsprechend dem Bedarf für die Betriebsentwicklung und Sicherung der Firma und der Arbeitsplätze am Standort notwendig. Für die im B-Plan zu treffenden Festsetzungen kommen die Möglichkeiten der Innenentwicklung zur Verminderung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme nicht in Betracht. Für Wald oder zu Wohnzwecken genutzte Flächen werden nicht in Anspruch genommen.
- Zur Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz wurde eine Eingriffs- / Ausgleichsplanung erstellt und in der Begründung dokumentiert. Es werden entsprechende Festsetzungen zum Ausgleich getroffen.

### direkte und etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende positive oder negative Auswirkungen des geplanten Vorhabens auch auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landesebene

- nicht relevant, keine grenzüberschreitende Auswirkungen zu erwarten

### Auswirkung die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

- nicht relevant, zulässigen Vorhaben (Stellplätze) lassen keine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten

## **2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen und zum Ausgleich**

In der Begründung unter dem Kap. Eingriff/Ausgleich werden Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes dargelegt.

Dazu gehören folgende Maßnahmen:

- Bei den Bodenarbeiten sind die einschlägigen Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Der kulturfähige Oberboden (teilweise ca. 0,2 m starke Oberbodenschicht) ist vor der Herstellung der Baukörper zu beräumen, auf Mieten fachgerecht zwischen zu

- lagern und soweit im Umfang möglich zum Wiedereinbau als Vegetationstragschicht auf den zu begrünenden Flächen oder zum Ausgleich der Bodenbewegungen zu verwenden.
- Zum Schutz der Flächen zur Versickerung sind zusätzliche Schutzmaßnahmen zugunsten des Bodenschutzes vorzusehen.
  - Bäume dürfen auch im Traufbereich nicht geschädigt werden. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen zu beachten. Bei Bauarbeiten sind die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Baumschutz auf Baustellen zu berücksichtigen. Befestigungen, Tiefbauarbeiten u. ä. im Traufbereich der geschützten Bäume müssen grundsätzlich vermieden werden. Ausnahmen beim Baumschutz bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
  - Befestigte Flächen sind, soweit möglich, in versickerungsfähiger Bauweise auszuführen. Oberflächlich anfallendes Niederschlagswasser, u.a. Abwasser, darf ungereinigt / verschmutzt nicht in Gewässer eingeleitet oder abgeschwemmt werden.
  - Erschließung des geplanten Baugebietes aufgehend vom vorhandenen Werksgelände.
  - Speicherung des auf Lager- und Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers auf dem Grundstück – erhöhte Bodenschutzanforderungen für die Versickerungsflächen.
  - Die zu erwartenden Auswirkungen (Lärm) sind im Rahmen einer ergänzenden Fachprognose zu untersuchen.
  - Es ist ein Lichtplan aufzustellen um Lichtemissionen in umliegende Ortslagen auszuschließen, und die Art der Lichtquelle zu optimieren! (Anforderungen siehe Gutachten)
  - Zur Minderung von Auswirkungen auf das Landschaftsbild und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt dienen die Erhaltung von Randgehölzen (der Baumhecken) und die Pflanzungen an der östlichen Geltungsbereichsgrenze.

#### Maßnahmen zum Ausgleich verbleibender erheblicher Auswirkungen

##### Grünordnerische Maßnahmen im Geltungsbereich

- Grünflächen zum Schutz des Wurzelraumes und des Grabenlaufes
- Festsetzung von Randflächen im Osten des Geltungsbereichs als Anpflanzflächen. (Baumreihe/ Heister)
- Maßnahmen für das Landschaftsbild (Wallbepflanzung)

##### Zugeordnete Maßnahmen im sonstigen Gemeindegebiet

- 1A Anlage einer Hecke
- 2A Pflanzung von Heistern
- 3A Benz-Briest (Rückbau Melkstand)
- 4ACEF(KS) Entwicklung von Dauergrünland mit extensiver Bewirtschaftung
- 5ACEF(KS) Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland
- 6A(KS) Habitatverbesserung zugunsten des Weißstorches

##### Ökokonto

- Verbesserung der Fließgewässerstruktur des Lübtheener Bachs nach WRRL

## **2.4 Betrachtungen zum Grundwasser- und Bodenschutz**

Grundlage der Betrachtungen ist die Festsetzung von 13,18 ha der Fläche als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (ca. 77%) sowie 1,22 ha als Wallfläche (ca. 7,1%), 1,29 ha Grünflächen (ca. 7,5 %) und 1,35ha besonders geschützter Versickerungsfläche (ca. 7,9%). Hochbauten sind nicht zulässig. Der Boden muss auf dem größten Teil der Fläche für den erforderlichen Bodendruck der Stellflächen / Wege schon im Untergrund verdichtet werden. Damit sind die Möglichkeiten des Bodenschutzes bei diesem Vorhaben beschränkt. Im Grobüberschlag kann der Bodenaushub der humosen Mutterbodenaufgabe im Wall verbracht werden. Die verbleibenden Wasser-, Grün- und Versickerungsflächen sind vor Befahren zu schüt-



zen. Ein Überschreiten der B-Plangrenzen ist aufgrund der rahmenden zu schützenden Biotope (Hecken) sowie des vorhandenen Betriebsgeländes im Süden und Westen nicht möglich und im Norden und Osten durch den aufzubauenden Wall ebenfalls klar beschränkt.

Es liegen eine Baugrunderkundung (4 Bohrungen) und zur Ermittlung der Versickerungsfähigkeit ein Fachblatt zur Bewertung vor.

Es ist von grundwasserbeeinflussten Verwitterungsböden (Braunerde Gley) mit einer humosen Mutterbodenaufgabe von 40-80 cm auszugehen. Es folgt ein feuchter, kalkfreier Feinsand der teilweise durchwurzelt ist. Das Grundwasser steht ab etwa 1,20m an.

Altlastverdachtsflächen oder ein Verdacht auf Schadstoffbelastungen liegen nicht vor. Ein analytischer Abgleich mit der Bodenhintergrundwerten erfolgte daher nicht. Die Fläche ist nicht drainiert.

Nachfolgend sind die Wirkfaktoren und Probleme des Bodens und seine Empfindlichkeiten dargestellt:

#### Wirkfaktoren und Probleme Boden

- Versiegelung  
Asphalt im Bereich hoher Scherkräfte und Schotterflächen (Teilversiegelung) im Bereich geringer Scherkräfte sowie Stellflächen
- Verdichtung bzw. mechanische Belastungen  
Flächenbefestigung mit Erd- bzw. Bodenarbeiten sowie technisch erforderlicher Verdichtung, Befahrungen, Lagerung von Böden und Baumaterial etc.
- Auf-/Einbringen von Bodenmaterial in eine durchwurzeltbare Bodenschicht  
Verwertung des überschüssigen Bodenaushubs im Wall möglich da gesamter Boden vegetationsfähig. Aufgrund der hohen Winderosionsgefahr ist aber nur Mutterboden als Deckmaterial zu verwenden (Begrünung). Der Feinsand ist im Kern zu verbauen.
- Bodenerosion  
Auf vegetationsfreien Bodenflächen während der Bauzeit
- Entwässerung / Dränwirkung  
lokale Versickerung der befestigten Flächen (in Versickerungsmulden)
- Stoffeinträge  
Öl- und Schmiermittel, Kraftstoffe
- (Erwärmung)

#### Empfindlichkeiten:

- Eigenart (Sand-Gley/ Braunerde- Gley (Braungley= keine besonders schutzwürdige Böden)
- geringes Ertragspotential (Ackerwertzahlen 14-28)
- Verdichtung (niedrige Verdichtungsgefahr = hoher Aufwand um notwendige Verdichtung zu erreichen)
- Entwässerung (aufgrund des sandigen Bodens hohe Gefahr Entwässerung), hohe Durchlässigkeit,
- Erodierbarkeit (geringe Reliefneigung = geringe Gefahr Wassererosion; aber hohe Gefahr Winderosion)
- Empf. gegen Stoffeinträge (niedrige Gefahr Bodenkontamination, aber nur geringe – mittlere Pufferkapazität)
- (Empf. gegen Erwärmung)

In Bezug auf die großflächige Versiegelung ist nur ein Wirkort einzustellen:

- Wirkort 1 die großflächige Flächenbefestigung sowie der aufzubauende Wall.
- Aufgrund der Flächenbeschränkung durch angrenzende Hecken sind Baufläche und Zwischenlager innerhalb einer Fläche zu realisieren, bzw. es sind vorhandene betriebsinterne Fläche zu nutzen.

- Der Wirkort 2 (die zu schützenden Versickerungsmulden, Grünflächen vor den Kronentraufen / Gewässer) ist nicht als solcher einzustellen, da diese Bereiche nicht befahren, bzw. als Lager missbraucht werden dürfen.
- Die Zufahrt hat über das vorhandene Betriebsgelände erfolgen.

Präzisierte Antragsunterlagen (Bauantrag nicht Gegenstand des B-Planes) sind erst mit dem, der geplanten Erschließung hinterlegtem Bauablaufplan möglich (nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanverfahrens).

Aufgrund des Vorhabenzweckes (Stellfläche) ist eine flächensparende Baumaßnahme nur als möglichst komprimierte Stellanlage einzustellen. Aufgrund der gesetzlich geforderten Verdichtung für die Flächenbefestigungen und den Wallaufbau ist eine Bodenschonende Bauweise nur für die Versickerungsmulden und randlichen Schutzflächen einzufordern.

Zur Vermeidung von Bodenkontaminationen ist ein Havarieplan auszuarbeiten.

Als **Auflagen** entsprechend Stellungnahme zum Vorentwurf sind zum Bauantrag zu beachten:

- Das Vorhaben ist so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Grundwasser durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen.  
Die untere Bodenschutzbehörde (uBb) des Landkreises Ludwigslust-Parchim ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.
- Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die uBb zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
- Falls Fremdboden/Recyclingmaterial unter der durchwurzelbaren Bodenschicht eingebaut wird, ist nachweislich geeignetes Material unter Beachtung der LAGA<sup>2</sup> zu verwenden. Die Anforderungen hinsichtlich der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind im Bodenschutzgesetz/Bodenschutzverordnung geregelt und entsprechend einzuhalten.

Folgende **Hinweise** entsprechend Stellungnahme zum Vorentwurf sind zum Bauantrag zu beachten:

- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich des Vorhabens keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtige Flächen bzw. Altlasten bekannt.
- Vor eventuell notwendigen Grundwasserabsenkungen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Dazu sind die Antragsunterlagen nach vorhergehender Abstimmung zu deren Umfang der unteren Wasserbehörde des Landkreises zur Prüfung vorzulegen.

## 2.5 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

### „ZUSAMMENFASSUNG“<sup>3</sup>

Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden alle im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch die geplante Betriebserweiterung der Fa. Brüggen betrachtet. Im Ergebnis der Relevanzprüfung (s. Pkt. 4) konnten artenschutzrechtliche Konflikte für die Gruppe der Fledermäuse und für insgesamt 22 Brutvogelarten sowie Weißstorch und Wiesenweihe nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

---

<sup>2</sup> Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA nachzeitigem Stand)

• <sup>3</sup> ARTENSCHUTZBEITRAG WLW Landschaftsarchitekten + Biologen, Neustädter Str. 32a 19288 Ludwigslust, Juni 2018

Die detaillierte Prüfung möglicher Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG erfolgte in Anlehnung an den Leitfaden des LUNG (2010) unter den Pkt. 5.

Um die besonderen Anforderungen des § 44 BNatSchG sowie der Art. 12, 13 FFH-RL und Art. 5 VSR zu erfüllen sind folgende artenschutzrechtliche Maßnahmen vorgesehen.

Nr.	Maßnahmenkurzbeschreibung	Betroffene Arten
<b>Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (V<sub>ASB</sub>)</b>		
V <sub>ASB</sub> 1	Verbot der nächtlichen Bauweise	Fledermäuse
V <sub>ASB</sub> 2	Vermeidung von dauerhaften Beeinträchtigungen lichtempfindlicher Fledermausarten	Fledermäuse
V <sub>ASB</sub> 3	Bauzeitenregelung im Zuge der Baufeldräumung	Brutvögel, Fledermäuse
V <sub>ASB</sub> 4	Baustellenausschlussflächen	Weißstorch, Wiesenweihe, Gehölzbrüter
<b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</b>		
4 A <sub>CEF</sub> (KS)	Entwicklung von Dauergrünland mit extensiver Bewirtschaftung	Weißstorch, Wiesenweihe (Neuntöter, Gold- und Grauammer, Baumpieper)
5 A <sub>CEF</sub> (KS)	Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland	Feldlerche, Braunkehlchen, Wachtel (Weißstorch)
<b>Weitere Kompensationsmaßnahmen</b>		
6 A (KS)	Habitatverbesserung zugunsten des Weißstorches	Weißstorch, Wiesenweihe
1 A	Anlage einer Hecke	Neuntöter, Gold- u. Grauammer, Baumpieper
2 A	Pflanzung von Heistern	Neuntöter, Gold- u. Grauammer, Baumpieper
	Maßnahme für das Landschaftsbild	Neuntöter, Gold- u. Grauammer, Baumpieper

Tabelle 2: Auflistung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen werden die unvermeidbaren Tötungen soweit vermindert, dass sie nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen und die Störungen während der Bau- und Betriebsphase soweit reduziert, dass sie sich nicht erheblich auf die lokalen Populationen auswirken. Mit den festgelegten Ausgleichsmaßnahmen bleibt die Funktionsfähigkeit der Lebensstätten der lokalen Population der Arten funktional gleichwertig erhalten.

Für alle nach FFH-Richtlinie streng geschützten Arten einschließlich der europäischen Vogelarten treten bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ein. Bei Umsetzung der Gesamtheit der vorgeschlagenen Maßnahmen ist keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG notwendig.

(Detailliert siehe Gutachten)

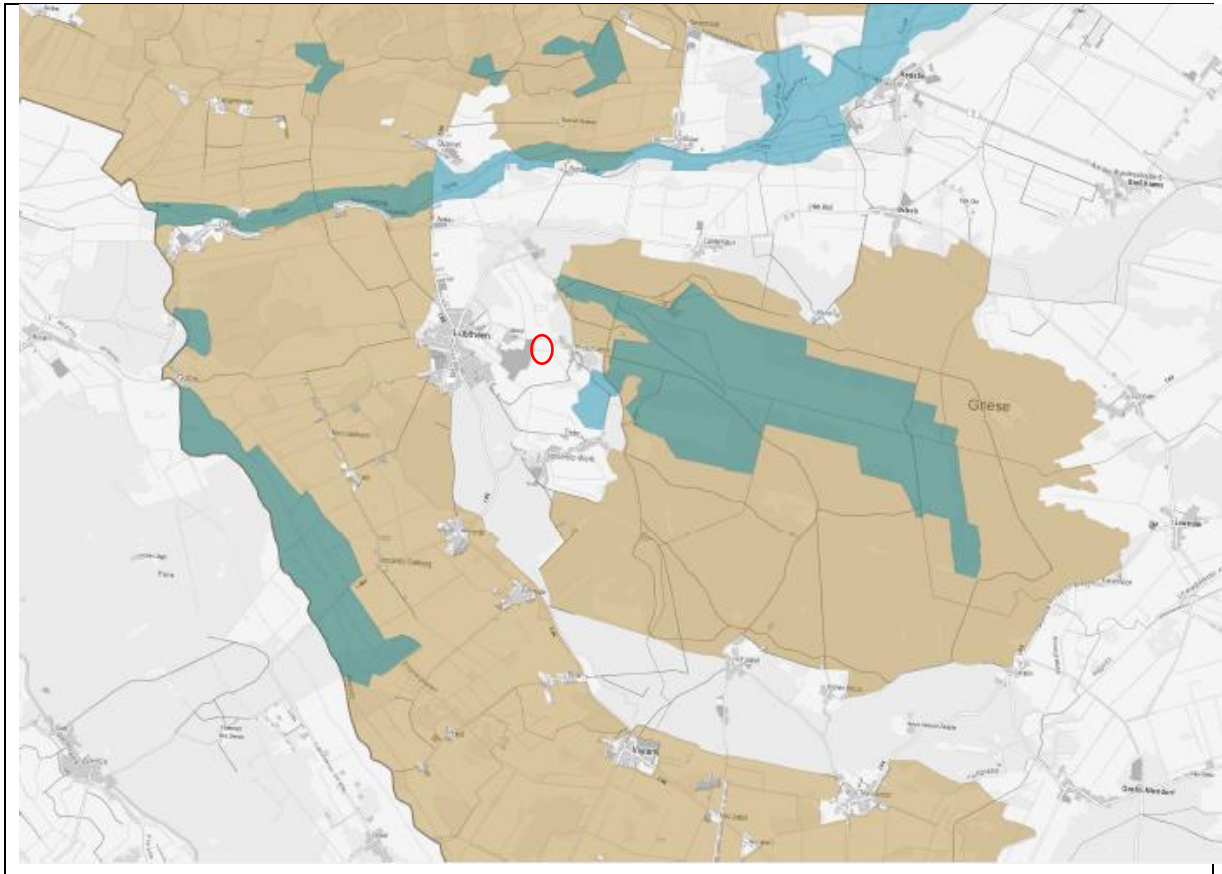
## 2.6 Schutzgebiete

Bei einem Gemeindegebiet von 11.969 ha sind 95,3% durch Schutzgebiete des Naturschutzes gesichert und 94,5 % als Biosphärenreservat ausgewiesen.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie

einzelnen oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen wären somit sowohl bei der Aufstellung als auch Änderung / Ergänzung eines Flächennutzungsplanes durchzuführen, sofern die für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile eines NATURA 2000-Gebietes erheblich beeinträchtigt werden könnten.

Generell wird aber davon ausgegangen, dass aufgrund der sehr engen Grenzziehung um die Bebauung diese die Schutzzwecke der Schutzgebiete nicht beeinträchtigt, so dass als positiver Umkehrschluss moderate Erweiterungen auch keine erheblichen Beeinträchtigungen hervorrufen können.



Karte 1: Schutzgebiete - FFH; SPA



FFH-GEBIETE (Flächen) Meldestand: 2015



EUROP. VOGELSCHUTZGEB. Meldestand: 2015



Karte 2: Schutzgebiete - Zonen Biosphärenreservat

- Kernzone
- Pflegezone
- Entwicklungszone
- Suchraum (Kern-/Pflegezone)

Das Biosphärenreservat -Elbe-Gesetz (BREIbeG M-V)<sup>4</sup> ist als im Biosphärenreservat zusätzlich geltendes naturschutzfachliches Gesetz zu beachten.

Entsprechend Artikel 7 BREIbeG M-V wurden im Bereich des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe M-V die Rechtsvorschriften über die Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete aufgehoben. Dafür sind gemäß § 6 BREIbeG M-V Pflege- und Entwicklungszonen ausgewiesen. Die festgesetzten Pflegezonen befinden sich überwiegend im Bereich der ehemaligen Naturschutzgebiete und besitzen einen gleichartigen Schutzanspruch.

Im Suchraum erfolgte noch keine Einstufung in eine entsprechende Schutzzone. (siehe BRN3)

### **Erhaltungsziele / Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Europäischen Vogelschutzgebiete (SPA)**

In der Stadt Lübtheen befinden sich Gebiete des Europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000:

<sup>4</sup> Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz - BREIbeG M-V) vom 15. Januar 2015, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr.791-10, S. 30ff

**FHH**

- DE 2533-301 - Sude mit Zuflüssen Entfernung ca. 2900 m
- DE 2733-301 - Lübtheener Heide und Trebser Moor - Entfernung ca. 650 m
- DE 2732-371 – Rönitzniederung - Entfernung ca. 4650 m
- DE 2632-372 - Die Rense - (3 *Einzelflächen*), Entfernung ca. 4500 m

**SPA**

- DE 2733-401 - Lübtheener Heide - Entfernung ca. 450 m
- DE 2732-473 - Mecklenburgisches Elbetal - Entfernung ca. 1600 m

**DE 2733-401 - Lübtheener Heide - anteilig****Zielarten:**

Arten von Lebensräumen auf mageren Böden wie Brachpieper, Sperbergrasmücke, Heidelerche, Raufußkauz, Ziegenmelker und Wendehals und den Arten Weißstorch, Schwarzspecht, Kranich, Rotmilan, Neuntöter

**Güte und Bedeutung**

Vorkommensschwerpunkt von Anhang I-Brutvogelarten von Lebensräumen auf mageren Böden (Magerrasen, Zwergstrauchheiden, Pionier- und Vorwälder, Kiefernforste) wie Heidelerche, Ziegenmelker, Raufußkauz, Wendehals, des ehemaligen Truppenübungsplatzes. Großflächig ausgebildeten Pionier-Sandfluren, Sandtrockenrasen sowie größeren zusammenhängenden Calluna-Heideflächen, eingelagert in puffernde, strukturarme Kiefernforste. Binnendünen aus postglazialen bis holozänen Flugsanden über pleistozänen Talsanden bzw. Geschiebemergel.

Weitestgehende Störungsfreiheit, bei extremen Standortbedingungen auf den Offenflächen sowie der überregional bedeutsamen Population des Wolfes.

**Gebietsmerkmale:**

Großer unzerschnittener Kiefernforstkomplex mit zentral gelegenem ehemaligen Truppenübungsplatz auf mageren Böden mit verschiedenen Sukzessionsstadien.

**Erhaltungsmaßnahmen**

-

Das DE 2733-401 „Lübtheener Heide“ grenzt im Osten / Südosten in ca. 450 m Entfernung an das Vorhabengebiet an.

- Es existiert ein Rechtswirksamer F-Plan seit 23.10.2014, der die Fläche bereits als Baufläche ausweist.
- Von den aufgezeigten Arten des SPA ist für die Heidelerche eine potentielle Einschränkung des Lebensraumes außerhalb des SPA gegeben, für die durch CEF-Maßnahmen der Lebensraumverlust auszugleichen ist. Für alle anderen Arten tritt kein potentieller Lebensraumverlust auf. Dies gilt auch für den Brutplatz der ziel- und managementrelevanten Art Weißstorch in der Ortslage Lübtheen, (ca. 1000 m vom Geltungsbereich entfernt). Essentieller Nahrungsraum ist nicht betroffen.

Es wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt<sup>5</sup>.

„Das Vorhaben führt zu keinen Flächenverlusten wertgebender Bestandteile des Vogelschutzgebietes DE 2733-401. Bis auf den Ziegenmelker können für alle Zielarten des Vogelschutzgebietes relevante Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden. Der Ziegenmelker könnte eventuell durch die Parkplatzbeleuchtung angelockt werden und somit einem erhöhten Kollisionsrisiko unterliegen, da die Lichtquellen potenzielle Nah-

<sup>5</sup> WLW Landschaftsarchitekten und Biologen, Neustädter Straße 32a, 19288 Ludwigslust

rungstiere des Ziegenmelkers anlocken. Da aber die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen im Umweltbericht und Artenschutzbeitrag zum Schutz lichtempfindlicher Fledermausarten auch zum Schutz des Ziegenmelkers dienen, sind Beeinträchtigungen des Ziegenmelkers nicht zu erwarten. Für den Neuntöter der als einzige Zielart des Vogelschutzgebietes „Lübtheener Heide“ im Untersuchungsgebiet mit einem Paar vertreten ist, erfolgt die Prüfung einer Betroffenheit im Zuge des Artenschutzbeitrages, da das Plangebiet und das Revier des Neuntöters außerhalb in ca. 500 m Entfernung zum Vogelschutzgebiet liegt.“

### **DE 2732-473 - Mecklenburgisches Elbetal - anteilig**

#### Zielarten:

Arten von Lebensräumen der ausgedehnten Acker und Grünland- aber auch Waldflächen der Niederungslandschaften wie Bekassine, Blässgans, Brandgans, Eisvogel, Grauschnäpper, Großer Brachvogel, Heidelerche, Kiebitz, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Ortolan, Reiherente, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Saatgans, Seeadler, Singschwan, Sperbergrasmücke, Steinschmätzer, Tüpfelsumpfhuhn, Turteltaube, Wachtelkönig, **Weißstorch**, Wendehals, Wespenbussard, **Wiesenweihe**, Ziegenmelker, Zwergschwan, wobei der hohe Schwarzstorchbestand im Gebiet und im Umfeld des Gemeindegebietes besonders erwähnenswert ist.

#### Güte und Bedeutung

Vorkommensschwerpunkt für Anhang I-Brutvogelarten des Offenlandes wie Rotmilan und Wiesenweihe sowie nordische Rastvögel wie Zwerg- und Singschwan, Bläss- und Saatgans sowie Kranich (wichtiger Zugkorridor) Jahrhundertalte Kulturlandschaft Elbaue und Muldentäler der Nebengewässer mit umfangreichen Grabensystemen Norddeutsches Urstromtal (Elbe) mit Talsandflächen und Binnendünen sowie Schmelzwasserabflussbahnen der Nebengewässer (u.a. Elde, Rögnitz, Sude, Schaale, Boize)

#### Gebietsmerkmale:

Offene bis halboffene Kulturlandschaft der Elbaue mit umfangreichen Grabensystemen und zahlreichen Feldgehölzen

#### Erhaltungsmaßnahmen

-

Es wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt<sup>6</sup>.

„Das Vorhaben führt zu keinen Flächenverlusten wertgebender Bestandteile des Vogelschutzgebietes DE 2732-473. Bis auf den Weißstorch und der Wiesenweihe können für alle Zielarten des Vogelschutzgebietes relevante Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden..... Durch die Ausgleichsmaßnahmen (Pkt. 6.1 und 6.2) kann der fortgesetzte Erhalt der Funktionsfähigkeit der Nahrungsflächen des Lübtheener Weißstorchpaares und des Wiesenweihepaares im Raum östlich von Lübtheen funktional gleichwertig und über einen langen Zeitraum aufrechterhalten werden. Für die Horststandorte des Lübtheener Weißstorchpaares und des Wiesenweihepaares sind aufgrund der Entfernung zum Vorhaben bzw. Untersuchungsgebiet ( $\geq 1$  km) keine Beeinträchtigungen erkennbar.“

### **Nationale Schutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate)**

- Nationale Schutzgebiete vorhanden:

**BRN 3 Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern** - fast flächendeckend im gesamten Gemeindegebiet

---

<sup>6</sup> WLW Landschaftsarchitekten und Biologen, Neustädter Straße 32a, 19288 Ludwigslust

Der mecklenburgische Teil des länderübergreifenden UNESCO-Biosphärenreservats umfasst 460 Quadratkilometer und erstreckt sich auf einer Länge von ca. 65 km entlang der niedersächsischen Grenze zwischen Boizenburg und Dömitz.

Das UNESCO-Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe M-V repräsentiert als Landschaftstyp einen naturnahen Niederungsstrom mit großflächiger Flussaue und zahlreichen Nebenflüssen. Typisch für die abwechslungsreiche Kulturlandschaft ist die enge Verzahnung von Feuchtgebieten (Überschwemmungs- und Qualmwasserbereiche, Bracks, Altarme, Niedermoore) mit Trockenbiotopen (Elbuferhänge, Binnendünen) und Resten natürlicher Auen- und Bruchwälder.

Nach den internationalen Leitlinien für das Weltnetz der Biosphärenreservate erfüllen Biosphärenreservate drei sich ergänzende Funktionen:

- eine Schutzfunktion zum Erhalt der gebietstypischen Arten- und Formenvielfalt sowie der naturnahen Ökosysteme
- eine Entwicklungsfunktion zur Förderung von Modellbeispielen einer ökologisch verträglichen Landnutzung und Regionalentwicklung.
- eine logistische Funktion zur Förderung von Umweltbildung, Monitoring und Forschung im Auftrag der UNESCO

### **Pflegezone (früher NSG deckungsgleich FFH)**

In der Pflegezone werden auf mindestens 10 % der Fläche die durch menschliche Nutzung entstandenen und besonders wertvollen Lebensräume erhalten und gepflegt. Die Pflegezonen umgeben als „Pufferzone“ die nur 3 % große und oft aus Teilbereichen bestehende Kernzone (zurzeit keine ausgewiesen). Diese sind besonders sensible und möglichst naturnahe Bereiche und sollen weitgehend unbeeinflusst von menschlicher Tätigkeit sein. Es kann Ausnahmen für z.B. Forschungszwecke geben.

BR ELB PZ Rögnitzniederung, Lage: W Lübtheen Fläche in ha: 589

BR ELB PZ Sude mit Zuflüssen Lage: N Lübtheen Fläche in ha: 403

BR ELB PZ Lübtheener Heide und Trebser Moor Lage: O Lübtheen Fläche in ha: 1514 (teilweise noch 1464 ha angegeben- anteilig)

BR ELB PZ Die Rense Lage: N Lübtheen Fläche in ha: 136 – anteilig

### **Entwicklungszone (früher LSG)**

Als Wirtschafts- und Erholungsraum schließt die Entwicklungszone die Siedlungsbereiche mit ein. Im Vordergrund stehen hier eine ausgewogene, umweltverträgliche Regionalentwicklung und die Stärkung des ländlichen Raumes.

B 3 EZ Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern - Entwicklungszone

### **Suchraum (Kern-/Pflegezone - 4744 ha)**

Das BREIbeG M-V bestimmt Suchräume, die erst zu einem späteren Zeitpunkt per Rechtsverordnung der obersten Naturschutzbehörde als Kern- oder weitere Pflegezone festgesetzt werden. Bei dem Suchraum handelt es sich aber gleichzeitig auch um die gesicherte Fläche des Nationalen Naturerbes (NNE, überwiegend ehemaliger Truppenübungsplatz – Entfernung mind. 300m).

Gemäß § 7 Abs. 1 BREIbeG M-V sind im Biosphärenreservat alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen; u.a. ist es verboten:

1. im Außenbereich bauliche Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn sie nach der Landesbauordnung genehmigungs- oder verfahrensfrei sind,
2. Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen von mehr als zwei Metern Höhe oder Tiefe oder mit einer Grundfläche von mehr als 300 Quadratmetern vorzunehmen,



5. Baumreihen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze und Röhricht ganz oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen mit Ausnahme der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Pflegemaßnahmen,
6. Grünland oder Ödland in andere Nutzungsformen umzuwandeln.

### **Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz (NSG, LSG, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Geschützte Biotope/Geotope, Alleen und Baumreihen)**

- Nationale Schutzgebiete sind vorhanden:

Entsprechend Artikel 7 BREIbeG M-V<sup>7</sup> wurden im Bereich des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe M-V die Rechtsvorschriften über die Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete aufgehoben. Dafür sind gemäß § 6 BREIbeG M-V Pflege- und Entwicklungszonen ausgewiesen. Die festgesetzten Pflegezonen befinden sich überwiegend im Bereich der ehemaligen Naturschutzgebiete und besitzen einen gleichartigen Schutzanspruch.

#### **Sonstige Schutzgebietskategorie**

- Nationales Naturerbe (NNE) Leussower Heide / Lübtheen - Entfernung ca. 400 m  
Derzeitig fehlt aber ein NNE-Gesetz mit verbindlichen Regelungen auch zur Konfliktentflechtung.

Im Gemeindegebiet befinden sich keine nach § 20 NatSchAG zu schützenden Geotope:

## **2.7 Alternative Planungsmöglichkeiten**

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bauleitplanung verfolgten städtebaulichen Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können.

Bei der Alternativen Prüfung wurden folgende Aspekte bereits berücksichtigt:

Da ein rechtswirksamer F-Plan vorliegt, ist die Betrachtung von Standortalternativen grundsätzlich erfolgt. Die bauliche Nutzung der geplanten Flächen für die Betriebserweiterung ist aufgrund der direkten Benachbarung zum Betriebsgelände der Firma, wegen des Mangels geeigneter anderer Flächen am Standort und aufgrund notwendiger Schutzabstände zur Seniorenwohnanlage Lobetal (Sondergebiet für altersgerechtes Wohnen mit besonderem Schutzbedürfnis gegenüber Lärmimmissionen) und der Ortslage Probst Jesar hinsichtlich der Standortwahl alternativlos. Insofern kann eine Diskussion von Standorten keine Alternativen aufzeigen.

## **3 Zusätzliche Angaben**

### **3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung**

Folgende Methoden und technische Verfahren wurden verwendet:

- Biotopkartierung unter Verwendung der „Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände“ (Schriftenreihe des LUNG 2013 / Heft 2),

---

<sup>7</sup> Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz - BREIbeG M-V) vom 15. Januar 2015, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791-10, S. 30ff

- Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen unter Verwendung der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (Schriftenreihe des LUNG 1999 / Heft 3, Stand der Überarbeitung 01.2002),

#### Referenzliste der wesentlichen Quellen:

- Biotope - nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope des Landkreises Ludwigslust
- [www.umweltkarten.mv-regierung.de](http://www.umweltkarten.mv-regierung.de)
- Geologische Karte von MV BÜK 500 LUNG 2.Auflage Güstrow 2005
- Kartierung: GFN Umweltpartner Dorfstr. 2, 19322 Hinzdorf, Endbericht September 2017,
- ARTENSCHUTZBEITRAG WLW Landschaftsarchitekten + Biologen, Neustädter Str. 32a 19288 Ludwigslust Juni 2018.
- FFH-Verträglichkeitsprüfung SPA-GEBIET DE 2732-473 "Mecklenburgisches Elbetal" WLW, Juni 2018
- FFH-Verträglichkeitsprüfung SPA-GEBIET DE 2733-401 "Lübtheener Heide", WLW, Juni 2018
- TÜV NORD Umweltschutz: Schalltechnische Untersuchung zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Betriebserweiterung der Firma Brüggens Fahrzeugwerk & Service GmbH“ der Stadt Lübtheen TÜV-Auftrags-Nr. 8000 661 385 / 917SST027 Stand: 12.06.2018
- Amphi Consult Germany by Lars Briggs Am Doolsberg 28, 29490 Neu Darchau, Kleingewässerkonzept zur Entwicklung von Lebensräumen für Amphibien und Nahrungsflächen für den Weißstorch auf Ausgleichs und Ersatzgeldflächen der Stadt Lübtheen März 2018
- Arbeitsblatt DWA-A 138 zur Muldenversickerung, Betriebserweiterung Fa. Brüggens, Fahrzeugwerk und Services GmbH, Ing.-Büro Dänekamp und Partner Ingenieurgesellschaft mbH Wöbbeliner Straße 5, 19288 Ludwigslust vom 07.11.2017
- Stellungnahme zur Frage möglicher Konflikte aufgrund zusätzlicher Lichtimmissionen zur 2. Änderung des B-Plans Nr. 8 der Stadt Lübtheen TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Große Bahnstraße 31 , 22525 Hamburg, 8000662755 / 1171PG098, vom 22.09.2017

### **3.2 Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen**

Hinzuweisen ist auf nachfolgende sich aus der landwirtschaftlichen Nutzung ergebenden Problematik: Die Ackerflächen (Saatgrasland) werden aktuell als Weide nachgenutzt. Da der Feldblock als Acker und nicht als Dauergrünland eingetragen ist, darf im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bearbeitung jederzeit ein Umbruch erfolgen und die derzeitige Weidenutzung dürfte nicht relevant für die Betrachtungen des Eingriffs sein, beinhaltet aber artenschutzrechtliche Konsequenzen.

Aufgrund der Artenschutzrechtlichen Betrachtungen wird im Rahmen der CEF- Maßnahmen und weiterer Artenschutzfachlicher Maßnahmen darauf aber Bezug genommen.

### **3.3 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplans**

Die Gemeinde sieht entsprechend § 4c BauGB nachfolgend genannte Überwachungsmaßnahmen vor, um bei der Durchführung des Bebauungsplans insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln.

Art der Maßnahme	Zeitpunkt, Turnus	Hinweise zur Durchführung
Kontrolle der Herstellung und ordnungsgemäßen Entwicklung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen	Fünf Jahre nach Erlangung der Rechtskraft, in der Folge alle fünf Jahre	Ortsbegehung durch Bauamt, Ergebnisdokumentation
Gab es unerwartete Konflikte zwischen der Nutzung und benachbarten Nutzungen (Lärm, Licht) oder Auswirkungen auf die Umwelt	auf Veranlassung, oder nach Information durch Fachbehörden	Ortsbegehung durch Fachbehörden unter Beteiligung Bauamt, Ergebnisdokumentation, ggf. Maßnahmen
Weißstorch Monitoring - Nestkontrolle	5jähriges Monitoring mit jährlicher Kontrolle	der Weißstorchhorst Lübtheen ist in Bezug auf das Besetzen des Horstes und die Reproduktionserfolge zu untersuchen, die Ergebnisse sind zu dokumentieren
Weißstorch Monitoring – Gewässerkontrolle / Erfassung der Amphibienpopulation  empfohlen 2019, 2021 und 2023	5jähriges Monitoring mit Begehungen in 3 Jahre	innerhalb der neu angelegten Klein- und Flachgewässer sowie vernässten Senken angrenzend an das Plangebiet (Maßnahmen M2/M4) hat eine Erfassung der Amphibienpopulation durch 5malige Begehung inkl. einer Nachtbegehung und Aufsuchen/ Abhören der potenziellen Laichhabitats sowie durch Keschernachweise und Reusenfang zu erfolgen. Diese Erfassungen haben dabei ist auch die Wasserführung der angelegten Gewässerbiotope aufzunehmen und zu dokumentieren
Weißstorch Monitoring – Kontrolle Aktionsradius / Nahrungsräume  (empfohlen Besenderung eines Altvogels und Telemetrische Erfassung)	5jähriges Monitoring mit jährlicher Kontrolle	Kontrolle des Weißstorchhorstes Lübtheen mit Erfassung dessen Aktionsradien und v.a. der aufgesuchten Nahrungsräume. Im Ergebnis der Erfassung sind die entwickelten Gewässerbiotope und Extensivgrünlandflächen in Bezug auf ihre Eignung als Weißstorchnahrungsfläche einzuschätzen und zu belegen, eine Optimierung der Flächen durch weitere Strukturanreicherungen kann bei fehlender Eignung ggf. die Konsequenz sein.

### 3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplan Nr. 8 „Betriebserweiterung der Firma Brüggen Fahrzeugwerk & Service GmbH“ der Stadt Lübtheen wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargelegt wurden. Die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wurden teilweise berücksichtigt und der Umweltbericht im Zuge des Aufstellungsverfahrens fortgeschrieben.

Ziel des Bebauungsplans ist die Erweiterung eines Industriegebietes, östlich angrenzend an das vorhandene Betriebsgelände, mit einem Trailerabstellplatz. Der Erweiterungsbereich hat eine Größe von ca. 17,2 ha.

Von den Auswirkungen des Bebauungsplans sind die Umweltbelange Erhaltungsziele / Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) u. Europäischen Vogelschutzgebiete, Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz (Biosphärenreservat, Geschützte Biotope, Alleen und Baumreihen), nach NatSchAG M-V geschützte Bäume, Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume, Fläche, Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima und Luft, Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes, Landschaft, Biologische Vielfalt, Mensch, Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abwässern und Abfällen sowie Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter betroffen, wobei die Auswirkungen auf Biotope, Tiere / Pflanzen und auf Böden als erheblicher einzustufen sind.

Als besondere technische Verfahren zur Ermittlung der Umweltauswirkungen wurde eine Eingriffs-, Ausgleichsermittlung durchgeführt, sowie eine Stellungnahme zu Lichtimmissionen und eine Schalltechnische Untersuchung erstellt.

Der AFB wurde auf Grundlage von Kartierungen erstellt. Für alle nach FFH-Richtlinie streng geschützten Arten einschließlich der europäischen Vogelarten treten bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ein. Bei Umsetzung der Gesamtheit der vorgeschlagenen Maßnahmen ist keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG notwendig.

Für das SPA-GEBIET DE 2732-473 "Mecklenburgisches Elbetal" wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt. Das Vorhaben führt zu keinen Flächenverlusten wertgebender Bestandteile des Vogelschutzgebietes. Bis auf den Weißstorch und der Wiesenweihe können für alle Zielarten des Vogelschutzgebietes relevante Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden. Durch die Kompensationsmaßnahmen / Kohärenzsicherungsmaßnahmen (4 ACEF (KS), 5 ACEF (KS) und 6 A (KS)) kann der fortgesetzte Erhalt der Funktionsfähigkeit der Nahrungsflächen der wertgebenden Arten Weißstorch und Wiesenweihe im Raum östlich von Lübtheen funktional gleichwertig und über einen langen Zeitraum aufrechterhalten werden. Die Beeinträchtigungen von Nahrungsflächen des Weißstorches und der Wiesenweihe werden durch die Kohärenzsicherungsmaßnahmen vollständig ausgeglichen. Für die Horststandorte des Lübtheener Weißstorchpaares und des Wiesenweihepaares sind aufgrund der Entfernung zum Vorhaben bzw. Untersuchungsgebiet ( $\geq 1$  km) keine Beeinträchtigungen erkennbar.

Für das SPA-GEBIET DE 2733-401 "Lübtheener Heide" wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt. Das Vorhaben führt zu keinen Flächenverlusten wertgebender Bestandteile des Vogelschutzgebietes. Bis auf den Ziegenmelker können für alle Zielarten des Vogelschutzgebietes relevante Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden. Der Ziegenmelker könnte eventuell durch die Parkplatzbeleuchtung angelockt werden und somit einem erhöhten Kollisionsrisiko unterliegen, da die Lichtquellen potenzielle Nahrungstiere des Ziegenmelkers anlocken. Da aber die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen im Umweltbericht und Artenschutzbeitrag zum Schutz lichtempfindlicher Fledermausarten auch zum Schutz des Ziegenmelkers dienen, sind Beeinträchtigungen des Ziegenmelkers nicht zu erwarten.

Zur Minderung der Umweltauswirkungen sind insbesondere Festsetzungen von Grünflächen zur Einhaltung von Schutzabständen zu den Bäumen im Randbereich sowie ein Konzept zur Oberflächenentwässerung vorgesehen. Die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sollen durch CEF-Maßnahmen und Artenschutzmaßnahmen, die gleichzeitig Ausgleichsmaßnahmen sind und als Kohärenzsicherungsmaßnahmen festzusetzen sind und ein Ökokonto im Gemeindegebiet ausgeglichen werden.

Zum gewählten Standort bestehen aufgrund der Benachbarung zum Betriebsgelände und der betriebsinternen Logistik keine Alternativen.

Zur Überwachung erheblicher, nicht vorzusehender Umweltauswirkungen ist vorgesehen, die Umsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen zu kontrollieren, und es sind zugunsten des Weißstorches gesonderte Monitoring-Maßnahmen festgesetzt.

Lübtheen, .....

.....  
Die Bürgermeisterin